Hausordnung

§1 - Geltungsbereich

(1) Die Hausordnung regelt das Verhalten im Landschulheim Schloss Heessen, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Schul- und Internatsbetrieb zu ermöglichen. Die Beachtung der Hausordnung ist Voraussetzung für ein harmonisches Zusammenleben aller in der Schulgemeinschaft mitwirkenden Personen.

(2) Die Hausordnung gilt für alle MitarbeiterInnen und SchülerInnen sowie Benutzer und Besucher des Landschulheims Schloss Heessen.

(3) Die Hausordnung gilt für alle Gebäude und Anlagen des Landschulheims, einschließlich des Oberstufenzentrums sowie der vor und hinter dem Schlosstor befindlichen PKW-Parkplätze sowie der Lippe-Insel, der Schlossstraße und der dort genutzten Schulgebäude.

(4) Das Zusammenleben in der Internatsgemeinschaft wird durch eine Internatsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Hausordnung ist (Anlage zu § 1 (4)).

(5) Die Hausordnung kann aus besonderer Veranlassung durch den Schulträger, die Schulleitung sowie die Schulkonferenz ergänzt werden.

(6) Das Schulgesetz NRW (SchulG) bleibt unberührt.

§ 2 - Allgemeine Verhaltensweisen

(1) Auf dem Gelände und in den Gebäuden des Landschulheims hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und andere Personen nicht gefährdet, verletzt, belästigt oder schädigt.

(2) Alle Einrichtungen und Anlagen des Landschulheims Schloss Heessen sind sachgerecht, pfleglich und schonend zu behandeln.

(3) Für Sauberkeit und Reinhaltung der Gebäude und des Geländes sind alle Benutzer des Landschulheims gleichermaßen verantwortlich.

(4) Gefährliche Gegenstände und Waffen (z. B. Messer, Schlagringe, Schleudern, Gaspistolen usw.) dürfen nicht in das Gelände und die Gebäude des Landschulheims eingeführt werden.

(5) Das Verteilen und der Genuss von Alkohol sowie von Drogen jeglicher Art sind in den Gebäuden und auf dem Gelände des Landschulheims verboten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt. Der Aufenthalt im „Gewölbe" ist ausschließlich SchülerInnen der Sekundarstufe II in Begleitung pädagogischer MitarbeiterInnen des Landschulheims gestattet.

(6) Das Rauchen ist auf dem Schul- und Internatsgelände nicht gestattet. SchülerInnen der Jahrgangsstufen 11 und 12, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben die Möglichkeit auf den explizit ausgewiesenen Plätzen außerhalb des Schul- und Internatsgeländes zu rauchen, wenn sie die Sauberkeit dieser Plätze gewährleisten. Dies gilt auch für MitarbeiterInnen sowie Besucher. In den Gebäuden ist das Rauchen streng verboten. Nachweisbare Zuwiderhandlungen können zur Entlassung aus dem Landschulheim führen.

(7) Das Befahren des Geländes von Schloss Heessen ist nur insoweit gestattet, als Parkplätze erreicht werden müssen sowie zum autorisierten Transport von Personen und Sachen. Es gelten die StVO sowie das SchulG entsprechend. Fahrradfahrer sollten ihr Fahrrad auf dem Schlossgelände schieben. Fahrräder sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.

(8) Die Erziehungsberechtigten haben im Krankheitsfall ihres Kindes rechtzeitig am Morgen das Landschulheim über das Fernbleiben zu informieren. Bei Erkrankungen im Laufe des Tages haben sich die SchülerInnen vor dem Verlassen des Schulgeländes beim Krankendienst abzumelden. Für InternatsschülerInnen gelten die Vorschriften der Internatsordnung (siehe Anlage § 6).

§ 3 - Öffnen und Schließen von Gebäuden und Räumen

(1) Das Tor zum Schlossgelände sowie Unterrichtsgebäude und Unterrichtsräume werden rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts geöffnet und nach Beendigung durch den Nutzer verschlossen. Für SchülerInnen, die erheblich vor Beginn des Unterrichts und / oder erheblich nach Ende des Unterrichts das Schulgelände nutzen müssen, trifft die Schulleitung angemessene Sonderregelungen. SchülerInnen des Internats unterliegen bezüglich des Betretens und Verlassens des Schlossgeländes zusätzlich der Internatsordnung (Anlage zu § 1 (4)).

(2) Das Landschulheim Schloss Heessen ist Privatgelände. Besucher des Landschulheims dürfen das Schlossgelände nur nach Anmeldung betreten und müssen das Gelände nach Erledigung ihrer Angelegenheiten umgehend wieder verlassen.

(3) Fachräume dürfen nur zu den Unterrichtszeiten, die der Stundenplan ausweist, geöffnet werden; sie sind nach Beendigung des Unterrichts wieder zu verschließen.

(4) Nach der letzten Unterrichtsstunde gemäß Stundenplan sind alle Unterrichtsräume nach ordnungsgemäßer Durchführung des Klassendienstes zu verschließen.

§ 4 - Aufenthalt der SchülerInnen vor, während und nach der Unterrichtszeit

(1) Die SchülerInnen des Tagesgymnasiums sollen das Schlossgelände im Regelfall nicht früher als eine Viertelstunde vor Unterrichtsbeginn betreten und nach Unterrichtsschluss ohne Verzögerung wieder verlassen, sofern sie nicht an weiteren schulischen Veranstaltungen nach Unterrichtsschluss teilnehmen.

(2) Die im Stundenplan festgelegten Uhrzeiten für den Beginn des Unterrichts sind einzuhalten. Unpünktliches Erscheinen zum Unterricht ist ein Verstoß gegen die Schulordnung und das SchulG.

(3) Der Aufenthalt in Fachunterrichtsräumen ist nur in Anwesenheit pädagogischer MitarbeiterInnen des Landschulheims gestattet.

(4) Das Betreten von betriebstechnischen Anlagen (z. B. Küchenanlagen, Heizungsanlagen usw.) ist ausschließlich den dafür autorisierten MitarbeiterInnen gestattet. Dies gilt entsprechend für Verwaltungsräume und Büros.

(5) Der Aufenthalt in Sanitär- und Toilettenanlagen zu anderen als den dafür vorgesehenen Zwecken ist untersagt. Der Aufenthalt im Schlosstorbereich ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

(6) SchülerInnen der Sek I und der Jahrgangsstufe 10 ist das Verlassen des Schlossgeländes während der Unterrichtszeit grundsätzlich untersagt. Die Unterrichtszeit beginnt für die SchülerInnen der Sek I (Klassen 5-9) um 08.00 Uhr und endet um 15.40 Uhr (einmalige Ausnahme in der Jgst. 9 um 16.25 Uhr); für SchülerInnen der Sek. II entspricht die Unter-

richtszeit den im individuellen Stundenplan ausgewiesenen Unterrichts- und Studiumszeiten.

(7) In den großen Pausen halten sich die SchülerInnen beider Sekundarstufen grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Teilen des Schulgeländes auf. Den Anweisungen der Aufsicht ist in jedem Falle Folge zu leisten. Bei schlechtem Wetter (z. B. starkem Regen) kann der Aufenthalt in den Schulgebäuden gestattet werden. Toiletten- und Sanitärräume sind keine Aufenthaltsräume.

(8) In den kleinen Pausen soll der Klassenraum grundsätzlich nicht verlassen werden. Die kleinen Pausen dienen dem Übergang von einem Unterrichtsraum in einen anderen bzw. dem Wechsel des Lehrpersonals; beides hat ohne Störung und unter Wahrung der Aufsichtspflicht zu erfolgen. In den kleinen Pausen soll der Unterrichtsraum angemessen belüftet werden.

(9) Der Aufenthalt im Teehaus sowie auf der Insel ist nur unter Aufsicht gestattet. Dies gilt entsprechend für den Großen Saal, für den Kleinen Saal, das Schlossfoyer sowie für den Rosengarten.

(10) Das Studium der SchülerInnen der Sek II findet ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Arbeitsräumen statt.

§ 5 - Benutzung von Einrichtungen des Landschulheims

(1) Schulgebäude, Anlagen, Lehr- und Lernmittel, Fahrzeuge, Mobiliar sowie alle Installationen von Schule und Internat des Landschulheims Schloss Heessen sind pfleglich zu benutzen. Nachweisbar fahrlässiger Umgang mit dem Eigentum des Landschulheims sowie erkennbar mutwillige Zerstörung von Gegenständen und Installationen werden nach den Vorschriften und Empfehlungen des SchulG geahndet.

(2) Veränderungen an Räumen und Installationen des Landschulheims sind nur im Einvernehmen mit dem Schulträger / Hauswirtschaftsleitung und in Absprache mit der Schulleitung erlaubt.

(3) Die in den Klassenräumen installierten Schließfächer sind nur für die Aufbewahrung von Lernmitteln vorgesehen. Die SchülerInnen sind für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Schließfächern und den zugehörigen Schlüsseln verantwortlich.

(4) Nach der jeweils letzten Unterrichtsstunde gemäß gültigem Stundenplan ist von den SchülerInnen, die dafür von den KlassenlehrerInnen eingeteilt sind, der Klassendienst sorgfältig und vollständig durchzuführen. Schultaschen und Lernmittel sowie Bekleidungsstücke dürfen weder im Klassenraum noch auf den Fluren oder im Gelände zurückgelassen werden.

(5) Bei der Benutzung von Sporthallen und Sportstätten außerhalb des Landschulheims ist die dort jeweils geltende Hausordnung zu beachten. Bei der Benutzung von Bussen zwischen dem Landschulheim und der jeweiligen Sportstätte ist den Anweisungen des Busfahrers und der Aufsicht unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 - Versicherungsschutz und Haftung

(1) Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden versicherungsrechtlichen Vorschriften. Jede Person, die einen Schaden an den Baulichkeiten oder Einrichtungen des Landschulheims nachweislich verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Der Schulträger haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, die nicht zur üblichen Ausrüstung für den Schul- und Internatsbetrieb gehören.

(3) Wertsachen, größere Geldbeträge u.ä. sind möglichst nicht in das Landschulheim mitzubringen; soweit dies unvermeidlich ist, sind sie zur sicheren Verwahrung bei der Verwaltung des Landschulheims zu deponieren. Für nicht ordnungsgemäß untergebrachte Garderobe und bei Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die nicht ordnungsgemäß deponiert wurden, besteht keine Haftung.

(4) Bei Beschädigung oder Verlust von Fahrrädern, Motorrädern und Kraftfahrzeugen haftet der Schulträger nur, wenn die Benutzung für den Schulweg durch den Schulträger genehmigt ist und diese Fahrzeuge ordnungsgemäß abgestellt und gesichert sind.

(5) Alle Fälle von Versicherungsschutz und Haftung werden durch den Schulträger auf der Grundlage der bestehenden Versicherungsverträge reguliert.

§ 7 - Hausrecht

(1) Das Hausrecht für das Landschulheim Schloss Heessen hat der Schulträger.

(2) Der Schulleiter übt das Hausrecht im Auftrag und nach Weisung des Schulträgers im Einzelfall aus. Bei Abwesenheit übt die Stellvertreterin des Schulleiters oder der Internatsleiter oder ein anderer Beauftragter des Schulträgers das Hausrecht aus.

§ 8 - Unfallverhütung

(1) Innerhalb der Gebäude und des Geländes des Landschulheims sind die Verkehrswege und -flächen jederzeit freizuhalten, um Feuerwehr- und Krankentransportfahrzeugen Zu- und Abfahrt nicht zu versperren.

(2) In Fällen von Feuer- oder Katastrophenalarm sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. In regelmäßigen Zeitabständen ist mit den SchülerInnen das Verhalten bei Feuer- und Katastrophenalarm einzuüben.

(3) Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Unfälle, Schäden und Gefahren sind unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsicht zu melden und an den Schulleiter weiterzuleiten.

§ 9 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstoß gegen die Hausordnung kann der Schulleiter Ordnungsmaßnahmen gegenüber SchülerInnen einleiten (gem. § 53 SchulG).

§ 10 - Bekanntgabe der Hausordnung

(1) Die Hausordnung wird allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ausgehändigt und öffentlich im Schulgebäude an geeigneter Stelle ausgehängt.

(2) Die Hausordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages in das Landschulheim Schloss Heessen.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Die Hausordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 01. August 2013 in Kraft. Alle bestehenden Hausordnungen treten außer Kraft.

Landschulheim Schloss Heessen, Juli 2013

Heimühle
Schulleiter